1 Die Schutzflächen für das GE-Gebiet sind mit schnellwachsenden Gehölzen dicht zu bepflanzen.

2 Aus Sicherheitsgründen muß die Bebauung im GE-Gebiet einen Abstand von 30 m von der Waldfläche einhalten.

3 Im Gewerbegebiet sind Anlagen zugelassen, von denen nur Lärm einer solchen Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden.
Zugelassen sind Anlagen, von denen keine ab Nutzungsgrenze des Wohngebietes spürbaren Erschütterungen ausgehen.

Innerhalb eines 100 m tiefen Streifens, gerechnet von der südwestlichen Grenze der Planstraße A, gilt für die Zone des Gewerbegebietes zusätzlich:
Zugelassen sind Anlagen, die keine verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Aerosolen und Gerüchen besitzen. Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen:
Gemäß § 15 FFoG können nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die keine besondere Waldbrandgefährdung verursachen.

Hinweis:
Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ableitung und biologische Reinigung der Abwässer geschaffen worden sind.

X4 Im Anschluß an das Gewerbegebiet können innerhalb eines 30 m breiten, parallel zur Landstraße verlaufenden Streifens nicht emitierende bauliche Anlagen - wie Verwaltungs- oder Sozialgebäude - als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden.

Freiflächen, wie Verkehrsflächen, Stellplätze etc. dürfen nur im Emissionsschatten der Gebäude angelegt werden.

Xergänzt gemäß Ratsbeschluß vom 18.7.1974